



Verfahrensordnung zum Beschwerdeverfahren der HSBC Deutschland

gemäß § 8 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

1. Januar 2024

Inhalt

1	Vorwort	3
2	Anwendungsbereich.....	3
3	Meldekanäle	4
4	Das Beschwerdeverfahren.....	4

1 Vorwort

HSBC Deutschland hat ein Beschwerdeverfahren zur Meldung von menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Bedenken eingerichtet. Es ist ein Kernelement der Sorgfaltspflichten nach dem LkSG. Mit der vorliegenden Verfahrensordnung werden die Abläufe Ihres implementierten Beschwerdeverfahrens dargelegt.

2 Anwendungsbereich

Der Anwendungsbereich des Beschwerdeverfahrens erstreckt sich auf Meldungen im Zusammenhang mit bestimmten menschenrechts- oder umweltbezogenen Risiken oder Pflichtverletzungen innerhalb des eigenen Geschäftsbereiches der HSBC Deutschland oder ihrer zugehörigen Lieferketten. Das Beschwerdeverfahren i.S.d. LkSG findet hingegen keinerlei Anwendung auf produktspezifische und dienstleistungsbezogene Kundenanliegen und -beschwerden. Anliegen dieser Art sind gesondert an die HSBC Deutschland im Rahmen der hierfür vorgesehenen Beschwerdekanäle zu adressieren.¹

Der LkSG-Beschwerdeprozess richtet sich an ausnahmslos jeden, der direkt oder indirekt von einer möglichen Menschenrechts- oder Umweltverletzung betroffen ist.

Gegenstand einer Beschwerde können alle Bedenken sein, die sich auf ein vergangenes, gegenwärtiges oder potenziell in der Zukunft liegendes menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko i.S.d. § 2 Abs. 2 und 3 LkSG beziehen und im eigenen Geschäftsbereich der HSBC Deutschland oder ihrer Zulieferkette liegen, wobei Letztere sowohl unmittelbare als auch mittelbare Zulieferer umfasst. Zusammenfassend, aber nicht abschließend, können sich Beschwerden auf die folgenden Menschenrechtsverstöße beziehen:

- Kinderarbeit
- Zwangsarbeit
- alle Formen der Sklaverei
- Missachtung von Arbeitsschutzstandards
- Missachtung der Koalitionsfreiheit
- Diskriminierung und Gleichstellung von Beschäftigten
- Vorenthalten einer angemessenen Vergütung der Arbeitsleistung
- Menschenrechtsverletzungen durch Umweltschädigungen
- Missachtung von Landrechten
- Gewalt durch private und öffentliche Sicherheitskräfte

Daneben können Beschwerden mit potentiellen Umweltschäden in Zusammenhang stehen, welche wiederum häufig mit menschenrechtlichen Risiken einhergehen, wie beispielsweise:

- Schädliche Bodenveränderungen
- Gewässerverunreinigungen
- Luftverunreinigungen
- Schädliche Lärmemissionen
- Übermäßiger Wasserverbrauch

Ebenfalls Gegenstand LkSG-relevanter Beschwerden sind Hinweise, die sich auf umweltbezogene Risiken beziehen. Für einen vollständigen Überblick aller relevanter Menschenrechts- und Umweltrisiken sei auf § 2 Abs. 2 und 3 LkSG verwiesen.

¹ Siehe: <https://www.hsbc.de/de-de/beschwerden>

3 Meldekanäle

HSBC Deutschland hat eine zentrale Beschwerdestelle eingerichtet, welche durch den externen Ombudsmann und Rechtsanwalt Herr Albrecht Vahl als Eingangskanal repräsentiert wird. Sämtliche LkSG-relevanten Beschwerden können schriftlich oder telefonisch an Herrn Vahl gerichtet werden. Die Kontaktdaten lauten:

Email: HSBC-Germany@ombudsmann-vahl.de

Kontaktformular: <https://ombudsmann-vahl.de/kontakt/>

Telefon: +49 (0) 152 22412424

Für eine effiziente und möglichst zügige Bearbeitung einer Beschwerde, sind die folgenden Angaben hilfreich:

- Schilderung des Sachverhalts in chronologischer Reihenfolge, möglichst mit folgenden Angaben:
 - Detaillierte Beschreibung des Vorfalls und Kontext (Was?)
 - Konkretisierung des Standorts, ggf. der Abteilung und Einheit (Wo?)
 - Nennung des Zeitraums des Vorfalls / Hinweis, ob der Vorfall gegenwärtig fortbesteht (Wann?)
 - Benennung der involvierten, betroffenen bzw. geschädigten Personen (Wer?)
- Darlegung der menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Bedenken und in welcher Verbindung diese mit der HSBC Deutschland stehen
- Angabe wie die weitere Kommunikation erfolgen soll (Email, Telefon)

Diese Auflistung ist als Hilfestellung für die Formulierung einer Beschwerde zu verstehen. Sie stellt keine zwingende Voraussetzung für die Bearbeitung einer Beschwerde dar. Eine Beschwerde kann auch anonym eingereicht werden.

4 Das Beschwerdeverfahren

Nachdem die Beschwerde beim Ombudsmann eingereicht wurde, erhält die hinweisgebende Person innerhalb von 7 Tagen eine Eingangsbestätigung, sofern Kontaktinformationen vorliegen. Es erfolgt eine initiale Eingangsprüfung, ob sich der Gegenstand der Beschwerde auf ein vergangenes, gegenwärtiges oder potenziell in der Zukunft liegendes menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko i.S.d. § 2 Abs. 2 und 3 LkSG bezieht und im eigenen Geschäftsbereich der HSBC Deutschland oder ihrer Zulieferkette liegt. Sollte die vorliegende Beschwerde keinen Bezug zum LkSG aufweisen, kann der Sachverhalt nicht im Rahmen dieses Beschwerdeverfahrens bearbeitet werden. Sofern die Kontaktinformationen des Beschwerdegebers vorliegen, wird dieser hierüber mit einer entsprechenden Begründung in Kenntnis gesetzt.

Alle Beschwerden werden initial durch das HSBC LkSG-Beschwerde-Komitee geprüft und werden, abhängig vom Sachverhalt, einem Fallverantwortlichen zur weiteren Bearbeitung zugeordnet.

Der Fallverantwortliche prüft die Details der eingereichten Beschwerde. Abhängig von der Kritikalität des Sachverhaltes und dem Vorliegen der Kontaktdaten des Beschwerdegebers, variieren die konkreten Bearbeitungsschritte. Es wird ein möglicher Lösungsvorschlag erarbeitet, basierend auf den vorab gesammelten Informationen und erhaltenen Falldetails. Sofern eine Verletzung von Menschenrechten oder der Umwelt vorliegt oder bevorsteht, werden Abhilfemaßnahmen ergriffen. Die hinweisgebende Person erhält innerhalb von drei Monaten nach Erhalt der Eingangsbestätigung der Beschwerde eine Rückmeldung zum vorliegenden Sachverhalt, gegebenenfalls werden Zwischenstandsmeldungen erfolgen.

Alle Personen, die an der Prüfung und Bearbeitung beteiligt sind, sind zur Verschwiegenheit verpflichtet und überprüfen die Beschwerde unabhängig. Jede eingehende Beschwerde wird vertraulich behandelt und wirksamer Schutz vor Benachteiligung oder Bestrafung seitens HSBC Deutschland wird gewährleistet.

Jede Fallbearbeitung, beginnend beim Eingang der Beschwerde, über sämtliche Bearbeitungsschritte bis hin zur finalen Fallklärung und Rückmeldung an den Beschwerdegeber, wird fortlaufend und lückenlos dokumentiert und entsprechend der geltenden, gesetzlichen Aufbewahrungsfristen im Unternehmen verwahrt.